

STADT HARSEWINKEL: BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "An der Ostortstraße"

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 3318);
 Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
 Planzonenverordnung (PlanzV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256); zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S.708);
 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der z.z. geltenden Fassung;
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193); zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 688);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.z. geltenden Fassung.

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):
 gegliedert in die Teilbereiche WA1 und WA2 je nach Lage zum benachbarten Gewerbebetrieb und zur Hauptstraße (B 513).
 Gemäß § 116(1) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

1.1.1 Voraussetzung für eine Bebauung im WA2: Im WA2 kann die bauliche Nutzung gemäß § 9(2) Nr. 2 BauGB erst realisiert werden, wenn die Lärmschutzwand (aktiver Schallschutz) auf der Fläche für den Gemeinbedarf errichtet worden ist (siehe Festsetzung B.7.1).

1.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte.

1.2 Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (§ 8 BauNVO):

a) Gegliedert gemäß § 1(4) BauNVO: Zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind nur Betriebe und Anlagen gemäß § 8(2), 3) BauNVO soweit sie im Sinne des § 6 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören und gemäß § 6 BauNVO zugelassen werden können.

b) Im Gewerbegebiet GEN sind gemäß § 115, 6, 9) BauNVO unzulässig:
 - Lagerplätze und Tankstellen
 - Vergnügungsstätten
 - Bordelle und ähnliche Betriebe, die auf sexuelle Handlungen ausgerichtet sind (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Clubs u.ä.)

c) Ausschluss von Einzelhandel gemäß § 115(1) i.V.m. § 1(9) BauNVO:
 Im GEN sind Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher unzulässig, davon ausgenommen sind im Rahmen des § 8 BauNVO:

- Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder Dienstleistungen steht und wenn die Verkaufsstelle dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.
 - Werbeanlagen sind gemäß § 115, 9) BauNVO nur an der Stelle der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem jeweiligen Grundstück ansässigen Betriebe zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß: z.B. 0,4

2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß: z.B. 0,8

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, z.B. 2: Vollgeschosse
 Berechnung des Bezugspunktes je Baugrundstück: Mittelwert der 2 höchsten Punkte der Oberkante Fahrbahn/Gehweg in Höhe der 2 Grundstücks-Eckenpunkte mit der Straßenbegrenzungslinie der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der mittlere Punkt festzulegen.

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter über Bezugspunkt, hier: Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg der fertig ausgebauten Erschließungsstraße
 a) Maximal zulässige Firsthöhe in Meter (= Oberkante First)
 b) Maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter (= oberster Abschluss)
 c) Maximal zulässige Trauhöhe in Meter (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachstuhl)

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):
 a) Offene Bauweise
 b) Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche

3.2.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carpools): Diese müssen allgemein auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von diesen zu wahren (auch zu Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrenzung zu bepflanzen ist.

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) Nr. 5 BauGB)

4.1 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergärten.

5. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

5.1 Straßenverkehrsfläche
5.2 Straßenbegrenzungslinie
5.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/ Radweg

6. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

6.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Spielplatz

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB), hier: Schallschutzmaßnahmen

7.1 Schutz der Fläche für den Gemeinbedarf vor Einwirkungen durch den südlich der Ostortstraße ansässigen Gewerbebetrieb:
 Kennzeichnung der Fassadenseiten bzw. Baugrenzen, in deren Bereich Schallschutzmaßnahmen nach § 9(1) Nr. 24 BauGB erforderlich sind, hier:

a) Aktiver Schallschutz durch die Errichtung einer mindestens 3 m hohen Lärmschutzwand gemäß Plankarte mit Erschließungsfunktion für das WA2. Die Lärmschutzwand muss ein Schallschutzmaß von R'w ≥ 25 dB aufweisen.
 b) Grundrisslösung: Schutzbedürftige Räume dürfen nicht durch Fenster auf der West- und Südseite belüftet werden.

Hinweis: Auf die Schallschutzmaßnahmen des Ingenieurbüros Prof. Dr.-Ing. K. Beckenbauer, Bielefeld, vom 02.10.2008 und 24.09.2008 wird verwiesen. Eine schallschutztechnische Beratung wird empfohlen.

8. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

8.1 Erhalt und fachgerechte Pflege von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB):
 Umgrenzung von Flächen mit der Bindung für die Sicherung der standortheimischen Laubbäume sowie der in das Plangebiet hineinragenden Kronentraufe der außerhalb des Plangebietes angrenzenden standortheimischen Bäume. Bei Anschüttungen oder Abflachungen ist die dauerhafte Baumvitalität zu gewährleisten.

Die festgesetzten Bäume und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten (vgl. DIN-Norm 18320, Ausgabe 08/2002). Abgängiger Bestand ist entsprechend durch standortheimische Gehölze zu ersetzen. Stammumfang bei Ersatzpflanzungen der festgesetzten Einzelbäume: mind. 20 cm in 1 m Höhe.

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

9.1 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), hier: private Stellplätze

9.2 Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

9.3 Festsetzung gemäß § 51a(2) Landeswassergesetz i.V.m. § 9(4) BauGB: anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Grundstücken die erstmals bebaut oder befestigt werden ist – soweit nicht als Brauchwasser genutzt – auf dem jeweiligen privaten Grundstück in den WA, GEN und der Fläche für den Gemeinbedarf vollständig zu versickern oder zu versickern. Hierzu sind entsprechende Retentionsräume (insbesondere flache Mulden) auf den jeweiligen Grundstücken vorzuhalten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 138).
Hinweis: Auf die Hydrogeologische Untersuchung (Dr. E. Horsthemke, 26.09.2008) und auf den Hinweis unter E.3 wird verwiesen.

9.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)

9.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

9.6 Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m

10. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB)

10.1 Dachform der Hauptbaukörper im WA mit zulässiger Dachneigung gemäß Plankarte: siehe auch Festsetzung C.1.1: Satteldach (SD) mit 38°-45° Dachneigung.

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen sowie Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 BauO)

1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone der Plankarte:
 a) WA: Satteldach (SD) mit einer Dachneigung von 38°-45°. Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig.
 b) Gemeinbedarfsfläche und GEN: Dachform und Dachneigung sind allgemein freigestellt.

1.2 Dachgestaltung: Als Dachdeckung sind für geneigte Hauptdächer Tonziegel oder Betondachsteine in roten bis braunen Farben oder in der Farbpalette von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind allgemein ausdrücklich zulässig.

1.3 Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf maximal 0,6 m über dem zur Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugspunkt (vgl. Festsetzung B. 2.4) betragen.

1.4 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedigungen mit einer Höhe von 1,20 m sind zulässig, wenn sie in einem Abstand von 0,5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Dieser 0,5 m breite Streifen ist vollständig mit Sträuchern, Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

Bei der Ausführung der Einfriedigungen sind folgende Materialien zulässig: Sichtbeton, Kunststoff, geschlossene Metallelemente, geschlossene Gieleslemente, Flechtzäune, Jägerzäune, Bohlenzäune.

1.5 Werbeanlagen:
 a) Werbeanlagen an den Gebäuden:
 - Von Gebäudeecken müssen Werbeanlagen einen Abstand von mind. 1 m einhalten.
 - Die Länge der Werbeanlage darf, auch als Summe mehrerer Einzelanlagen, 50 % der Gebäudebreite nicht überschreiten.
 b) Freistehende Werbeanlagen:
 - Je Baugrundstück ist jeweils max. 1 freistehende Werbeanlage zulässig.
 c) Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sind allgemein unzulässig.

2. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

I. Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
 Eingemessene Kronentraufe (Einmessung: Vermessungsingenieure Theisen und Vormweg, 09/2008)

II. Planerische Darstellungen und Hinweise

Gep plante Gebäude mit vorgeschlagener Hauptfirststrichung (unverbindlich)

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)

Lärmschutzwand gemäß Schallschutztechnischer Untersuchung (siehe Hinweis F.4)

Stellplätze im Straßenumfeld (unverbindlich)

Fußweg

E. Kennzeichnungen (§ 9(5) Nr. 1 BauGB)

a) Vorbelastung durch Verkehrslärm von der Hauptstraße (B 513), siehe Hinweis F.3.
 b) Vorbelastung durch Gewerbelärm des südlich der Ostortstraße ansässigen Betriebes, siehe Hinweis F.4.



F. Sonstige Hinweise

1. Altlasten:
 Im Plangebiet sind keine Altlastungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

2. Bodendenkmale:
 Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte der Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

3. Hinweis auf die Vorbelastung durch Verkehrslärm:
 Das Plangebiet ist durch vom Kfz-Verkehr auf der Hauptstraße (B 513) ausgehende Lärmemissionen vorbelastet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Verkehrslärmemissionen überschreiten im südwestlichen Plangebiet tags und nachts die schallschutztechnischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete. Die Fläche im WA2 westlich der Planstraße ist mischgebietstypisch belastet, dieser Bereich des WA2 wird somit gemäß § 9(5) BauGB gekennzeichnet. Auf die Schallschutztechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Prof. Dr.-Ing. K. Beckenbauer, Bielefeld, vom 02.10.2008 und 24.09.2008 wird verwiesen.

4. Hinweis auf die Vorbelastung durch Gewerbelärm:
 Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem südlich der Ostortstraße ansässigen Gewerbebetrieb. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die gewerblichen Geräusch-Immissionen überschreiten im südöstlichen Plangebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete. Durch Vorgabe von aktiven Schallschutzmaßnahmen auf der Fläche für Gemeinbedarf (Lärmschutzwand mit Erschließungsfunktion für das WA2, vgl. textliche Festsetzung B.7.1) wird dieser bestehenden Situation Rechnung getragen. Die Flächen im WA2 sind mischgebietstypisch belastet, das WA2 wird somit gemäß § 9(5) BauGB gekennzeichnet. Auf die Schallschutztechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Prof. Dr.-Ing. K. Beckenbauer, Bielefeld, vom 02.10.2008 und 24.09.2008 wird verwiesen.

5. Niederschlagswasser:

In dem Allgemeinen Wohngebiet, dem eingeschränkten Gewerbegebiet und der Fläche für den Gemeinbedarf, ist das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Höflflächen über eine Regenrückhaltung auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern (vgl. Festsetzung unter B. 9.3). Auf Grund der Bodenverhältnisse können Mulden oder Rigolen angelegt werden, die Tiefen von bis zu 0,6 m aufweisen. Werden die Versickerungsrichtungen ohne Notüberlauf angelegt, so sollte das Speichervolumen deutlich über dem rechnerisch ermittelten „erforderlichen Mulden- oder Rigolenspeichervolumen“ liegen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen muss auf Grundlage der Berechnungen nach DWA-A-138 erfolgen. Die Einzelheiten der Ausgestaltung (Tiefe, Dimensionierung u.Ä. der Versickerungsanlage) sind im Rahmen des Entwurfes mit der Fachgruppe 3.2 Tiefbau der Stadt Harsewinkel und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. Auf das Hydrogeologische Gutachten des Ingenieurgeologischen Büros Dr. E. Horsthemke, Gütersloh, 26.09.2008 wird verwiesen.

Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Nachbargrundstücke und die auf ihnen errichteten Gebäude dürfen durch die Errichtung von Versickerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

6. Brandschutz, Löschwasserentzug:

Für das Plangebiet sind die erforderlichen Löschwasserentzüge gemäß der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, zur Verfügung zu stellen. Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Gütersloh wird verwiesen.

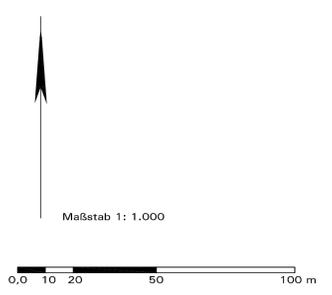
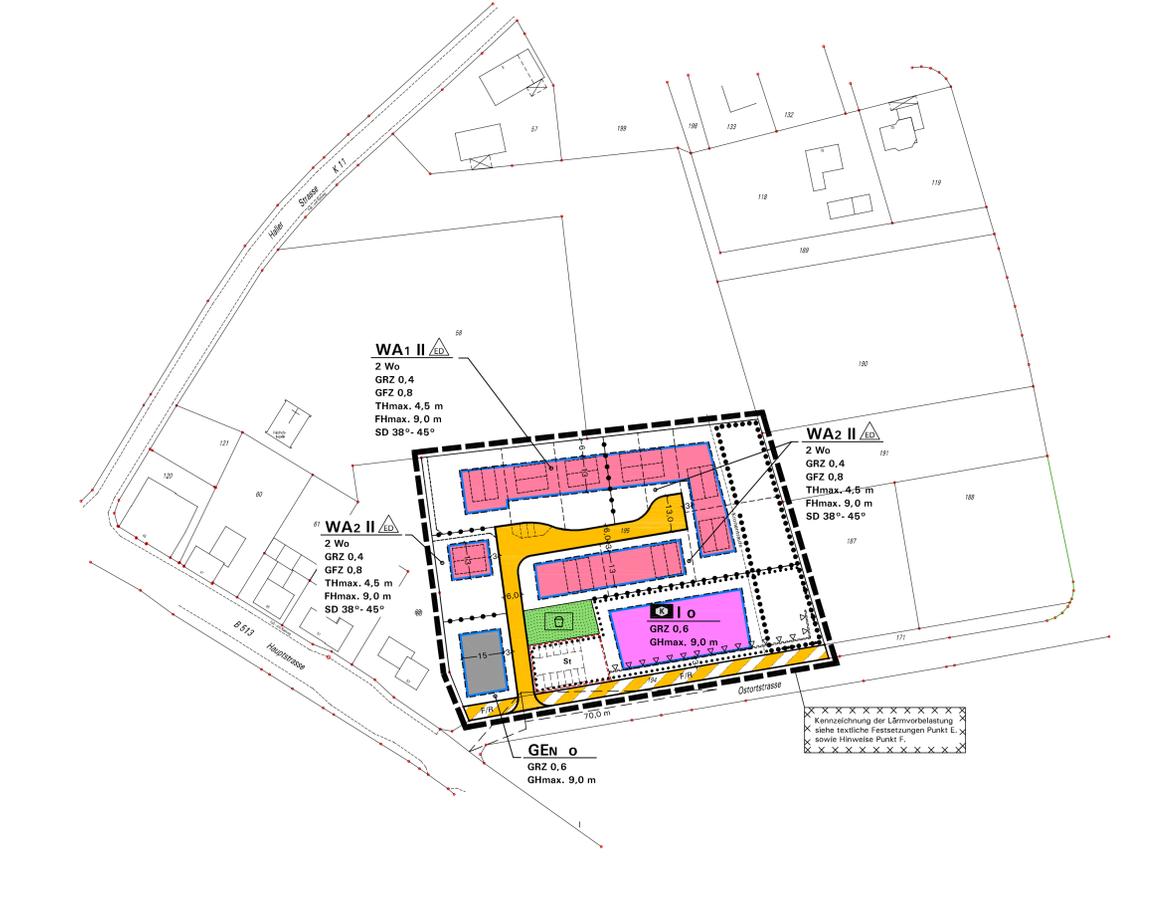
7. Ökologische Belange:

Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicherer Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen. Stichworte sind Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung mit i.W. standortheimischen und kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen oder die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe. Die extensive Begrünung von Flachdächern bei statischer Eignung sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgragen ist jedoch die nachbarliche Abstimmung erforderlich!

Der Einbau einer Brauchwasseranlage im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung 2001 und DIN 1988 vorzunehmen und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit, schriftlich anzuzeigen. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich beschriftet zu kennzeichnen!

8. Baumschutz:

Die Setzung der Stadt Harsewinkel zum Schutz des Baumbestandes vom 01.10.2001 ist zu beachten.



<p>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB</p> <p>Die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Harsewinkel am 07.11.2008 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 07.11.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Harsewinkel, den 27.02.2009</p> <p>im Auftrag des Rates der Stadt</p> <p>..... Bürgermeisterin</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am 07.11.2008 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: öffentliche Auslegung In wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben von 11.11.2008 bis 25.11.2008</p> <p>Harsewinkel, den 27.02.2009</p> <p>..... Bürgermeisterin</p>	<p>Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2)</p> <p>Die Bebauungsplan-Änderung wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussesfassung vom 30.10.2008 durch den Rat der Stadt Harsewinkel. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 06.12.2008 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom 18.12.2008 bis 22.01.2009 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2008 gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.</p> <p>Harsewinkel, den 27.02.2009</p> <p>..... Bürgermeisterin</p>	<p>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</p> <p>Die Bebauungsplan-Änderung wurde am 26.02.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden, als Sitzung beschlossen.</p> <p>Harsewinkel, den 27.02.2009</p> <p>im Auftrag des Rates der Stadt</p> <p>..... Bürgermeisterin</p>	<p>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</p> <p>Der Beschluss der Bebauungsplan-Änderung als Sitzung gemäß § 10(1) BauGB am 26.02.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden, als Sitzung beschlossen.</p> <p>Harsewinkel, den 27.02.2009</p> <p>..... Bürgermeisterin</p>	<p>Planunterlagen</p> <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.</p> <p>Gütersloh, den</p> <p>..... Vermessungsbüro Theisen/Vormweg</p>
---	--	--	---	--	---

